

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER EVANGELISCHEN  
BEKENNTNISGRUNDSCHULE LITTFELD e.V.**

**ab 01.08.2012: VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES  
EVANGELISCHEN TEILSCHULSTANDORTES LITTFELD DER  
GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE EICHEN (VERBUNDSCHULE FÜR  
EICHEN, KROMBACH, LITTFELD)**

SATZUNG vom 11.07.1991, geändert am 26.04.2001,  
01.07.2010 und 05.06.2012

**§ 1**

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt *ab 01.08.2012* den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Teilschulstandortes Littfeld der Gemeinschaftsgrundschule Eichen“ (Verbundschule für Eichen, Krombach und Littfeld).
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 57223 Kreuztal (Littfeld).

**§ 2**

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Evangelischen Teilschulstandortes Littfeld in 57223 Kreuztal-Littfeld durch ideelle und materielle Unterstützung, beispielsweise:
  - Beschaffung von Unterrichtsmaterialien
  - Förderung von Veranstaltungen
  - Unterstützung von Schule und Schulleitung bei der Wahrnehmung der Interessen in der Öffentlichkeit
  - Durchführung des Betreuungskonzeptes im Rahmen der zuverlässigen Halbtagschule bis 13.00 Uhr.

Die Aufgaben des Vereins können im Rahmen der Gemeinnützigkeit durch Beschlüsse erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

**§ 3**

## Zweckbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 5

### Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 6

### Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des jeweiligen Schuljahres des Landes Nordrhein-Westfalen zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist Abs.(2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

## § 7

### Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

### **§ 8**

#### Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### **§ 9**

#### Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr des Landes NRW zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und im ersten Schulhalbjahr zu zahlen. Bei Eintritt im laufenden Schuljahr ist der Jahresbeitrag in diesem Schuljahr zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 10 Fördermitgliedschaft und § 11 Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder

entfallen!

## § 12

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand (§ 13 der Satzung)
- (b) Die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung)

## § 13

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus der(m) ersten Vorsitzenden, der (m) zweiten Vorsitzenden und der(m) Schatzmeister(in). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Schulleiter der Ev. Bekenntnisgrundschule steht dem Vorstand als beratendes Mitglied zur Verfügung und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (4) Der/die erste Vorsitzende wird in Jahren mit ungerader, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied (vgl. unter 1) vor Beendigung seiner Amtszeit aus, muss binnen drei Monaten auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden (siehe auch unter § 14, 1c). Seine Amtszeit endet bei der satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandsmitgliedes gemäß Absatz 4.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Beschluss fassenden Vorstand unterschrieben.

## § 14

### Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

(b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr)

(c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten

- (2) In jedem Geschäftsjahr hat der Vorstand der nach Abs. (1) (b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

## § 15

### Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## § 16

### Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. (2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung Abs. (5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 17

### Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 18**

### Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 19**

### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 20**

### Verwendung des Vermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Siegen, des es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.